

Satzung
Club für den Mops e. V. (CfdM)
gegründet 2013

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
Präambel	3
§ 1 Name und Sitz	3
§ 1 a Antrag auf Verbandszugehörigkeit	3 - 4
§ 2 Eventualklausel - Mitgliedschaft Dachverband -	4
§ 3 Zweck- und Aufgaben des Vereins	4 - 6
§ 4 Geschäftsjahr und Gerichtsstand	6
§ 5 Mitgliedschaft	6 - 8
§ 6 Ausgeschlossener Personenkreis	8 - 9
§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft	9 - 10
§ 8 Ehrenmitgliedschaft	10
§ 9 Beiträge	10- 11
§ 10 Disziplinarverfahren / Vereinsstrafen	11 -12
§ 11 Organe des Vereins	12
§ 12 Mitgliederversammlung	12-15
§ 13 Vorstand	15 - 17
§ 14 Tierschutzbeauftragter	17
§ 15 Ehrengericht	17 - 18
§ 16 Ausschüsse	19
§ 17 Beauftragter der Fördermitglieder	19

§ 18	Kassenprüfung	19
§ 19	Gesundheitsfonds	19
§ 20	Sonderbestimmungen	20
§ 21	Auflösung des Vereins	20

Präambel

Im Bewusstsein, dass der Rassehund Mops in der Öffentlichkeit neben anderen Hunderassen als gesundheitlich gefährdete Rasse betrachtet wird, haben sich Züchter und Liebhaber des Mopses zusammengefunden und den „Club für den Mops“ gegründet, um gemeinsam für den Erhalt der Rasse einzutreten. Mittelpunkt aller Bestrebungen ist die Gesunderhaltung der Rasse. Die Mitglieder sind sich bewusst, dass dieses Ziel nur erreicht werden kann, wenn Respekt, Vertrauen und Offenheit den Umgang untereinander prägt.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Club für den Mops“, abgekürzt „CfdM“. Der Verein wurde 2013 gegründet und ist beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau unter der Registernummer 630772 eingetragen. Der Verein trägt den Zusatz. e.V..
2. Er hat seinen Sitz in Wehr. Die Verwaltung des Vereins erfolgt am Ort der Geschäftsstelle / Wohnsitz des vom Vorstand bestellten Geschäftsführers.
3. Der Wirkungskreis des CfdM erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
4. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der CfdM zunächst vor dem ordentlichen Rechtsweg den Verbandsrechtsweg.
5. Der CfdM sieht keine selbst- oder unselbständigen Untergliederungen (Landes-oder Ortsgruppen) vor.
6. Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied bei der Federation Cynologique Internationale (FCI) ist. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der FCI vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein den Verbandsrechtsweg

§ 1 a -entfällt-

§ 2 -entfällt-

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Im CfdM sind Züchter, Rüdenhalter und Liebhaber des Mopses, die die Reinzucht und Gesunderhaltung der Rasse erhalten und fördern wollen, zusammengeschlossen. Zweck ist die Gesunderhaltung und die Reinzucht der Rasse Mops nach dem bei der F.C.I. hinterlegten und international allgemein gültigen Rassestandard Nr. 253. Demgemäß fördert der CfdM alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zweckes dienen. Der rassetypische Charakter darf nicht außer Betracht gelassen werden. Bei allen züchterischen Maßnahmen und Entwicklungen von Zuchtstrategien muss die Gesunderhaltung der Rasse und des einzelnen Hundes im Vordergrund stehen.
2. Der Verein führt als Rassehundezuchtverein ein Zuchtbuch für die Rasse Mops im Sinne der Satzung des VDH.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO). Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und 2 und mit den Mitteln des Absatzes 4 verwirklicht. Der CfdM ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des CfdM

fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern (Funktionäre) sind ehrenamtlich tätig. Die im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit entstandenen Aufwendungen werden nur nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Spesenordnung ersetzt.

Dem steht nicht entgegen, dass der Vorstand für einzelne Projekte entgeltliche Aufträge vergeben kann. Ebenso ist nicht ausgeschlossen, dass eine hauptamtliche Tätigkeit erfolgen kann. Über die Errichtung eines Hauptamtes entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen insbesondere:
 - a) Förderung, Unterrichtung und Beratung der Mitglieder und Freunde des Mopses in Zucht-, Aufzucht-, Haltungs- und anderen kynologischen Fragen durch besonders geschulte Zuchtwarte,
 - b) Unterstützung der Zucht- und Vererbungsforschung, der Krankheitsbekämpfung, der Fütterungs- und Haltungslehre sowie der Behandlung diesbezüglicher wissenschaftlicher Fragen,
 - c) Zuchtkontrolle und Zuchtauslese,

- d) Durchführung von Zuchtzulassungsprüfungen,
 - e) Heranbildung und Ernennung von Zuchtwarten,
 - f) Einrichtung einer Zuchtbuchstelle sowie
 - g) Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches,
 - h) Vermittlung von im Zuchtbuch eingetragenen Welpen und
 - i) Hunden -Möpsen-, die ein neues Zuhause suchen,
 - j) unverbindliche Beratung beim Erwerb eines Hundes,
 - k) Durchführung von Ausstellungen (Zuchtschauen) sowie die Wahrnehmung an vom VDH termingeschützten nationalen und internationalen Ausstellungen durch Angliederung von Sonderschauen,
 - l) Heranbilden und Ernennen von Spezialzuchtrichtern sowie deren Einsatz auf Ausstellungen,
 - m) Beachtung tierschutzrechtlicher Belange und Vorschriften bei der Zucht, Aufzucht und Haltung, sowie auf Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen des **CfdM**,
 - n) Aufklärung über Hundehandel und nicht kontrollierte Zucht,
 - o) Organisation und Förderung von Tagungen für Züchter und Freunde des Mopses,
 - p) Herausgabe einer vereinseigenen Zeitschrift „Der Mops“,
 - q) Erstellung und Unterhaltung einer Internetplattform (Homepage),
 - r) Förderung und Verbreitung der Verbandszeitschrift „Unser Rassehund“,
 - s) regelmäßige Herausgabe eines Newsletter für Mitglieder
5. Zur Zweckerfüllung sind die nachfolgenden Ordnungen erlassen:
- a) Ordnung für das Zuchtwesen (ZO)
 - b) Ordnung für Zuchtwarte und deren Aus- und Fortbildung (ZWO)
 - c) Ordnung für Spezialzuchtrichter und deren Aus- und Fortbildung (ZRO)
 - d) Ordnung für Ausstellungen - Zuchtschauen - (ZSO)
 - e) Ordnung für das Ehrengerichtsverfahren (EGO)
 - f) Ordnung für Beiträge, Gebühren und Spesen (GebO).

Weitere Ordnungen können bei Bedarf erlassen werden.

6. Bestandteil der Satzung und eingetragen im Vereinsregister zu der VR 630772, Amtsgericht Freiburg im Breisgau sind folgende Ordnungen:
- a) Die Ordnung für das Zuchtwesen des Club für den Mops (CfdM),
 - b) Die Ordnung für das Richterwesen des Club für den Mops (CfdM),
 - c) Die Ordnung für das Ausstellungs- und Zuchtschauenwesen des Club für den Mops (CfdM),
 - d) Die Ordnung für das Ehrengerichtsverfahren des Club für den Mops (CfdM).
7. Offizielle Mitteilungsorgane sind
- a) die monatlich erscheinende Verbandszeitschrift des VDH „Unser Rassehund“ (UR) und
 - b) die vereinseigene Zeitschrift „Der Mops“, die vierteljährlich erscheint.
 - c) Darüber hinaus ist die Homepage des CfdM wegen der aktuellen Verbreitung von Nachrichten ein wichtiges Informationsmedium. Offizielle Nachrichten werden auch

über die Homepage veröffentlicht. Für die Mitglieder des CfdM sieht die Homepage einen geschlossenen Bereich vor. Hier können Informationen veröffentlicht werden, die ausschließlich für die Mitglieder des CfdM bestimmt sind.

Hat ein Mitglied keinen Zugang zu der Homepage des CfdM, können Mitteilungen auf Anforderung auch per Post erfolgen.

8. Der CfdM kann Mitglied in anderen kynologischen Organisationen werden, sofern diese nicht dem VDH entgegenstehen.

§ 4 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und - soweit zulässig - auch gegenüber Dritten ist der Sitz des Vereins - Wehr-.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Jeder Züchter, Halter und Freund des Mopses kann Mitglied werden, sofern das 16. Lebensjahr vollendet ist.

Es wird unterschieden zwischen

- a) Züchter und Deckrüdenhalter (aktives Mitglied Zucht),
- b) Fördermitglied (Liebhaber)
- c) Familienmitglied (zu a oder b) und als Mitglied.

Die Art der Mitgliedschaft hat u.a. Auswirkung auf die Beitragsleistung und das Stimmrecht im Bereich des Zuchtwesens (vgl.§ 12 Abs. 12)

Zu a)

Als Züchter und Deckrüdenhalter gilt, wer lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert.

Zu b)

Fördermitglied sind alle Liebhaber des Mopses, die nicht unter a) fallen.

Zu c)

Familienmitglieder sind entweder Familienangehörige zu a) oder zu b); das Zusammenleben in einem Haushalt ist ausreichend.

Familienangehörige werden grundsätzlich über das Hauptmitglied unterrichtet, dies gilt insbesondere auch für die Einladung zu Versammlungen.

2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt und ist an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Der Name wird auf der **Homepage** des CfdM veröffentlicht. Ein Einspruch muss binnen 2 Wochen nach Veröffentlichung **schriftlich** an die Geschäftsstelle erfolgen.
3. Wird die Mitgliedschaft von einem aus einem anderen VDH - Mitgliedsverein ausgeschlossenen Mitglied beantragt, so ist jener VDH - Mitgliedsverein vor einer Entscheidung über die Aufnahme anzuhören. Gibt der angehörte Verein binnen vier Wochen keine Stellungnahme ab, kann dies als Zustimmung zur Aufnahme gewertet werden. Erfolgt die Aufnahme trotz Veto des ausschließenden Vereins, ist für diesen der Verbandsrechtsweg eröffnet mit der Maßgabe, dass die Mitgliedschaft des Bewerbers ruht.
4. Über die Ablehnung eines Antrages entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller zeitnah mitzuteilen. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
5. ~~-entfällt-~~
6. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Satzung und die Ordnungen des CfdM an, unterwirft sich diesen und verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern.

§ 6 **Ausgeschlossener Personenkreis**

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind,

Personen,

1. die der festgestellten Tätigkeit als gewerbsmäßiger Hundehändler oder -vermittler nachgehen
2. die in einer dem VDH oder der FCI entgegenstehenden Organisation Hundezucht oder Hundebildung betreibt oder einem dem VDH entgegenstehenden Verein angehört oder
3. die aus einem anderen VDH - Mitgliedsverein bestandskräftig wegen grober Vergehen gegen die Zuchtbestimmungen jenes Vereins/ Verbandes oder wegen tierschutzrechtlicher Verstöße ausgeschlossen wurde.

Nicht als Hundehändler im Sinne der Nr. 1. gilt, wer lediglich aus Gründen der

Liehaberei (Hobby) die Zucht nach kynologischen Grundsätzen als ordentlicher Züchter betreibt oder Hunde ausbildet oder hält. Dem steht eine eventuelle tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung oder eine behördliche Einstufung der Zucht als gewerblich grundsätzlich nicht entgegen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämtern. Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder gehen aller Ansprüche resultierend aus der Mitgliedschaft gegen den Verein verlustig, für das laufende Jahr gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Forderungen des Vereins gegen das ehemalige Mitglied bleiben unberührt.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung, die spätestens zum 31. Oktober bei der Geschäftsstelle vorliegen muss.
3. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn
 - a) ein Mitglied der ihm obliegenden Verpflichtung der Beitragszahlung trotz Mahnung bis längstens 30. Juni des Geschäftsjahres nicht nachkommt,
 - b) von einem Mitglied bekannt wird, dass es zu dem Personenkreis des § 6 Nr. 1 bis 3 dieser Satzung gehört,
 - c) erst nach Beitritt bekannt wird, dass die Voraussetzungen des § 6 Nr. 4 dieser Satzung vorliegen und die Frist noch nicht verstrichen ist.
4. Ein Ausschluss kommt u. a. in Betracht, wenn das Mitglied die Interessen oder das Ansehen des CfdM vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder schädigt. Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer
 - a) innerhalb und außerhalb des Vereins durch sein Verhalten die Zucht schädigt,
 - b) vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Ordnungen des CfdM verstößt,
 - c) nicht indizierte Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit täuschen sollen, vornimmt oder vornehmen lässt und dies ggfs. verschweigt,
 - d) vorsätzlich gegen das Tierschutzgesetz oder gegen weitere insbesondere für das Hundewesen relevante Ordnungen/ Verordnungen verstößt,

- e) rechtskräftig zu einer hohen Freiheitsstrafe verurteilt ist / wurde, auch wenn diese erst nach Erwerb der Mitgliedschaft verhängt wird,
- f) sich vereinswidrig verhält.
Hierzu gehören u.a. mehrfaches ehrenrühriges Verhalten gegenüber einem Amtsträger oder einem Zuchtrichter oder haltlose Verdächtigungen eines Mitglieds. Weiterhin eine wiederholte Störung des Vereinsfriedens, Weitergabe von Interna an Dritte, Weitergabe von Vereins-Formularen ohne Ermächtigung des Vorstandes.

Fernerhin ist ein Mitglied auszuschließen, wenn es einer Person in Kenntnis der Zugehörigkeit zum nach § 6 dieser Satzung ausgeschlossenen Personenkreis die Gelegenheit zur Zucht und / oder den Zugang zum Zuchtbuch des CfdM verschafft.

- 5. Für die Streichung und den Ausschluss besteht die Zuständigkeit des Vorstandes, der mit einfacher Mehrheit entscheidet, nachdem die betroffene Person angehört wurde. Im Falle der Streichung wegen nicht erfolgter Beitragsleistung ist die Androhung der Streichung mit der Mahnung bekannt zu geben.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann einem Mitglied als Anerkennung für hervorragende Verdienste um den CfdM oder den Mops die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Beiträge

- 1. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a) dem Beitrag für die Mitgliedschaft im CfdM,
- b) dem Kostenbeitrag für die Vereinszeitschrift „Der Mops“,
- c) den Kosten für den Bezug der Verbandszeitschrift „Unser Rassehund“.

Es besteht für Erstmitglieder ein Pflichtbezug für die beiden Zeitschriften, es sei denn, es wird der Nachweis geführt, dass die Verbandszeitschrift bereits anderweitig bezogen wird.

- 2. Der Beitrag ist zum 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig und spätestens bis zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres für den Verein kostenfrei zu entrichten.
- 3. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Sie werden in der Ordnung für Beiträge, Gebühren und Spesen unter „Beiträge“ veröffentlicht.

§ 10 Vereinsstrafen / Disziplinarverfahren

1. Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des CfdM, vereinsfeindliches Verhalten oder die Nichtbeachtung der Normen des Tierschutzes können durch Vereinsstrafe geahndet werden.
Die in § 7 Abs. 4 lit. a) bis f) aufgeführten Tatbestände führen regelmäßig zu einer Vereinsstrafe.
2. Als Vereinsstrafe kommen in Betracht:
 - a) Belehrung,
 - b) Verwarnung,
 - c) Verwarnung mit Geldbuße bis 1.000,00 € (eintausend),
 - d) befristete oder dauerhafte Zucht- und/ oder Zuchtbuchsperrung,
 - e) befristete oder dauerhafte Ausstellungssperre,
 - f) Aberkennung von auf Ausstellungen errungenen Anwartschaften und vergebenen Titeln, soweit sie der Vereinshoheit unterliegen,
 - g) Verbot auf Zeit oder auf Dauer ein Vereinsamt zu bekleiden,
 - h) Amtsenthebung,
 - i) Ausschluss (vgl. § 7 Abs. 4).

Bei einem Zuchtrichter kann neben einer zuvor genannten Strafe auch auf Zeit oder auf Dauer die Tätigkeit als Zuchtrichter untersagt werden. Hierzu bedarf es u.a. einer entsprechenden Mitteilung an den VDH zu der vom VDH geführten Zuchtrichterliste.

3. Eine Vereinsstrafe hat sich nach Art und Maß an der Art und Schwere des Verstoßes sowie dessen Folgen und an der subjektiven Vorwerfbarkeit der Zuwiderhandlung zu orientieren (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).
4. Für die Verhängung der Vereinsstrafe ist der Vorstand nach durchgeführten Ermittlungen zuständig, ausgenommen in den Fällen, in denen ein Mitglied des Vorstandes betroffen oder beteiligt ist. In diesen Fällen wird die Zuständigkeit des Ehrengerichts begründet (§ 15 Abs. 3 u. EGO). Dem betroffenen Mitglied ist ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme (rechtliches Gehör) zu geben. Sofern Ausschüsse oder Kommissionen gebildet sind, sind diese anzuhören. Deren Votum sollte berücksichtigt werden. Hält der Vorstand (oder das Ehrengericht) eine Strafe für geboten, so verhängt er (es) sie, andernfalls stellt er (es) das Verfahren ein. Der mit Gründen versehene Bescheid über eine Vereinsstrafe ist dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

5. Der Betroffene kann gegen den Bescheid des Vorstandes (des Ehrengerichts) binnen einem Monat nach Zugang das Ehrengericht anrufen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Einlegungsschrift innerhalb der Frist bei der Geschäftsstelle oder dem Vorsitzenden des Ehrengerichts eingegangen ist. Alles Nähere regelt die Ordnung für das Ehrengerichtsverfahren.
6. Vorstandsmitglieder sind in eigener Sache von einer Teilnahme an der Beschlussfassung ausgeschlossen.

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der gesetzliche Vorstand (§ 26 BGB)
- c) der geschäftsführende Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. **Der Versammlungsort der MV wird vom Vorstand bestimmt und rechtzeitig mit der Einladung bekanntgegeben.** Der Termin der Versammlung ist den Mitgliedern im Mitteilungsorgan und auf der Homepage des CfdM mindestens 3 Monate vorher bekanntzugeben.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies für erforderlich erachtet oder mindestens 20 v.H. der Mitglieder dies verlangen.
3. Die Einberufung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einem Monat unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder per E-Mail an die entsprechende Emailadresse oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage.
4. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis spätestens 8 Wochen vor dem Termin in schriftlicher Form (Brief oder Email) bei der Geschäftsstelle einzureichen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied und der Vorstand. Letzterer kann

Dringlichkeitsanträge einbringen. Über deren Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung, ebenso über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung. Die Annahme von Dringlichkeitsanträgen oder Ergänzungen der Tagesordnung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln (75 v.H.) der abgegebenen Stimmen.

5. Anträge auf Satzungsänderung können in der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden.
6. Anträge auf Änderung der Satzung und der Ordnungen müssen in der Einladung mit dem Wortlaut der Änderung mitgeteilt werden. Die Mitgliederversammlung ist an den Wortlaut nicht gebunden.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem vom Vorstand bestimmten Mitglied des Vorstandes geleitet. Für die Durchführung von Wahlen ist die Leitung einem Wahlleiter zu übertragen. Dieser kann sich Wahlhelfer bedienen.
8. Über die Versammlung, deren Verlauf und die Beschlussfassungen ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollführer wird durch die Versammlung bestimmt. Der Protokollführer muss nicht Mitglied des Vereins sein. Das fertiggestellte Protokoll ist vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Ergebnis von Wahlen ist in einen vom Wahlleiter und Protokollführer unterzeichneten Anhang zum Protokoll zu nehmen. Bei Änderung der Satzung oder Ordnungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.
Das Protokoll ist bei der nächsten Mitgliederversammlung auszulegen.
9. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Eine Delegation des Stimmrechtes ist nicht möglich. Für die Feststellung der Stimmen ist die Anwesenheitsliste unterschieden nach aktivem Mitglied [Züchter/ Deckrüdenhalter] / Fördermitglied / Familienmitglied/ Gast maßgeblich.
10. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen ausschließlich:
 - a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - d) Festsetzung der Beiträge und Gebühren,
 - e) Änderungen der Satzung und der Erlass und Änderungen von Ordnungen,
 - f) Beschlussfassung über gestellte Anträge sofern Beschlussreife gegeben ist,
 - g) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - h) Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts,
 - i) Wahl von zwei Kassenprüfern und deren Vertreter,
 - j) Wahl des Tierschutzbeauftragten und dessen Stellvertreter/

- k) - gestrichen -
- l) sowie nach dieser Satzung und den einzelnen Ordnungen bestehender Zuständigkeit.
11. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt.
12. Bei Abstimmungen, die unmittelbare Auswirkungen auf das Zuchtgeschehen haben, z. B. Änderung der Ordnung für das Zuchtwesen oder Bestätigung der einschlägigen Durchführungsbestimmungen, ist die Entscheidung allein den aktiven Mitgliedern (Züchtern und Deckrüdenhalter) vorbehalten, hierzu zählen auch diejenigen Familienmitglieder, die als aktives Mitglied anzusehen sind. Für die notwendigen Mehrheiten gelten die allgemeinen Regeln.
13. Änderungen der Satzung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 75 v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen.
14. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mit Handzeichen - offen-.
15. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln und geheim. Eine offene Blockabstimmung kann erfolgen, wenn feststeht, dass keine weiteren Kandidaten sich zur Wahl stellen. Wählbar ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat und soweit erforderlich die entsprechenden Qualifikationen aufweist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so findet zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Erreicht bei der Stichwahl keiner der Kandidaten die Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder, gilt die Wahl als gescheitert. Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn durch schriftliche Erklärung nachgewiesen ist, für welches Amt sie kandidieren und im Falle einer Wahl diese annehmen.

§ 13 Vorstand

1. Es ist zu unterscheiden zwischen Vorstand im Sinne des § 26 BGB und dem Vorstand nach dieser Satzung.
2. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 BGB sind der Präsident und Vizepräsident. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) entfällt
- d) entfällt
- e) einem Beisitzer.

Er führt die Geschäfte des Vereins als geschäftsführender Vorstand.

Das Vorstandsmitglied zu e) ist nur gemeinsam mit einem Alleinvertretungsberechtigten vertretungsberechtigt.

- 4. Der Vorstand kann für besondere Fachbereiche Referenten (z. B. Ausstellungs-, Richter- oder Zuchtbuchwesen, etc.) oder Fachgremien bestellen. Soweit Fachgremien, die mindestens drei Mitglieder haben müssen, bestehen, haben diese ein Vorschlagsrecht an den Vorstand.
- 5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre; der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur Neuwahl ein anderes Vorstands- oder Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen. Die Nachwahl hat in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
- 6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vorstands und Abgrenzungen der Sachgebiete hervorgehen. Die Festlegungen der Geschäftsverteilung sind auf der Homepage des CfdM **oder** per Newsletter bekannt zu machen.
- 7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, wovon ein Mitglied alleinvertretungsberechtigt sein muss, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Sitzungsleiters ausschlaggebend. Beschlussfassungen müssen protokolliert werden. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu zeichnen.
- 8. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder Elektronischer Post fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- 9. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er ist insbesondere zuständig für die
 - a) Führung der Geschäfte des Vereins,
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,

- c) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d) Ablehnung eines Aufnahmeantrages (§ 5 Abs. 3),
 - e) Streichung und Ausschluss von Mitgliedern (§ 7 Abs. 5),
 - f) Ermittlungen und Entscheidungen in Disziplinarverfahren (§ 10 Abs. 4),
 - g) Erstellung und Verabschiedung eines Finanzplans,
 - h) Erstellung der Rechenschaftsberichte,
 - i) Vergabe von Spezialaufgaben an einzelne Mitglieder,
 - j) Ernennung Spezialzuchtrichter und Spezialzuchtrichteranwälter,
 - k) Ausführung und Vollstreckung der Entscheidungen des Ehrengerichts,
 - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 8),
 - m) Bestellung von Fachgremien/ Projektgruppen, soweit in den einzelnen Ordnungen kein anderes Verfahren vorgesehen ist.
10. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und / oder Maßnahmen in Angelegenheiten zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen, soweit eine Dringlichkeit gegeben ist, zeitnah keine Mitgliederversammlung stattfinden wird und die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht verhältnismäßig wäre. Es bedarf für die endgültige Wirksamkeit der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
11. Die Verhandlungen innerhalb des Vorstandes sind nicht öffentlich. Mit Ausnahme des Beschlussinhaltes verpflichten sich die Vorstandsmitglieder die Diskussionen im Rahmen der Beschlussfassung nicht Dritten zugänglich zu machen.
12. Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah in der Vereinszeitung oder per Newsletter oder auf der Vereinshomepage zu veröffentlichen. Jedes Vorstandsmitglied hat Anspruch darauf, dass sein Minderheitsvotum veröffentlicht wird. Dieses erfolgt in Absprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern und hat sich ausschließlich an der Sache zu orientieren.

§ 14 Tierschutzbeauftragter

Der Tierschutzbeauftragte (ebenso der Stellvertreter) ist allein den Belangen des Tierschutzes verpflichtet. Er kann weder Mitglied des Vorstandes noch des Ehrengerichts sein. In Fragen des Tierschutzes hat er ein eigenes Ermittlungs- und Antragsrecht, wenn disziplinarische Maßnahmen in Betracht kommen. Der Tierschutzbeauftragte hat das Recht (ohne Stimmrecht) an Sitzungen des Vorstandes oder einzelner Fachgremien teilzunehmen, wenn es dort um Belange des Tierschutzes geht. Insoweit ist er frühzeitig über die Tagesordnung zu unterrichten.

Der Tierschutzbeauftragte hat das Recht bei Vereinsmitgliedern, die Züchter oder Halter von Möpsen sind, unangemeldet Hausbesuche zu machen, wenn der Verdacht besteht, dass die Haltung von Möpsen nicht dem Tierschutzgesetz bzw.

der Hundehalteverordnung entsprechend erfolgt. Ihm ist Zutritt und das Recht der Dokumentation zu gestatten.

§ 15 Ehrengericht

1. Der CfdM richtet ein ständiges Ehrengericht ein. Es besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied des Ehrengerichts ist ein Stellvertreter zu wählen. Sie sind in ihren Entscheidungen unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen rechtserfahren sein. Als rechtserfahren gilt, wer mindestens das erste juristische Staatsexamen hat. Mitglieder des Ehrengerichts dürfen nicht Mitglied des Vorstandes des CfdM sein. Als Vorsitzender oder dessen Stellvertreter können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglied des CfdM sind.
2. Das Ehrengericht wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Das Ehrengericht ist zunächst vor Beschreiten des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sowie für solche Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zuständig, die ihren Grund in der gemeinsamen Zugehörigkeit zum Verein haben. Weiterhin ist das Ehrengericht zuständig, wenn ein Mitglied des Vorstandes von einer Disziplinarmaßnahme betroffen sein könnte. In diesem Fall tritt das Ehrengericht an die Stelle des Vorstandes.
Der Verein, vertreten durch den Vorstand im Sinne von § 26 BGB, und jedes Mitglied ist berechtigt, das Ehrengericht anzurufen.
4. Das Verfahren vor dem Ehrengericht richtet sich nach der Ehrengerichtsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Ergänzend gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung. Den Beteiligten ist in jeder Lage des Verfahrens rechtliches Gehör zu gewähren.
5. Das Ehrengericht entscheidet endgültig. Gegen seine Entscheidung ist ein Rechtsmittel nur dann gegeben, wenn dieses besonders vorgesehen ist. Für eine etwaige Berufung ist das VDH - Verbandsgericht zuständig. Das Verfahren vor dem VDH - Verbandsgericht richtet sich dann nach der VDH - Verbandsgerichtsordnung. Die Bestimmungen des 10. Buches der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren bleiben unberührt.
6. Das Ehrengericht wird erst tätig, wenn der Antragsteller einen Kostenvorschuss leistet, dessen Höhe die Ehrengerichtsordnung regelt und in der Beitrags- und Gebührenordnung veröffentlicht ist. Ist der CfdM Antragsteller, besteht keine Vorschusspflicht.

7. Ist aus irgendwelchen Gründen ein Vereinsgericht nicht gewählt oder das Vereinsgericht z. B. wegen Befangenheit oder mangelnder Besetzung nicht in der Lage zu entscheiden, so geht die Zuständigkeit auf das VDH -Verbandsgericht über. In diesem Fall richtet sich das Verfahren nach der VDH - Verbandsgerichtsordnung. Eine Berufung gegen eine Entscheidung des VDH - Verbandsgerichts ist ausgeschlossen.

§ 16 Ausschüsse / Kommissionen

Für einzelne Bereiche können Fachgremien (Ausschuss oder Kommission) errichtet werden. Die Besetzung und Aufgaben richten sich nach den einzelnen einschlägigen Ordnungen. Sie sind grundsätzlich beratende, insbesondere den Vorstand unterstützende Fachgremien ohne Beschlusskompetenz.

§ 17 Beauftragter der Fördermitglieder

1. Anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung wählen die Fördermitglieder, wozu auch alle Familienmitglieder, soweit sie nicht als Züchter oder Deckrüdenhalter aktiv sind, ihren Beauftragten.
2. Er ist der Sprecher der Fördermitglieder und kann an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Er hat ein Vorschlagsrecht, insbesondere wenn es um Fragen der Gesundheit der Rasse und um die Verwendung von Geldmittel geht.
3. Er hat ein Stimmrecht bei der Fördermittelvergabe (vgl. § 19),

§ 18 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins ist einmal jährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung der Kasse ist immer auf das jeweilige Geschäftsjahr bezogen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem von den Prüfern unterschriebenen Protokoll festzuhalten und bei der nächsten Mitgliederversammlung dieser zur Kenntnis zu bringen. Werden in einem Jahr, in dem keine Mitgliederversammlung vorgesehen ist, Unregelmäßigkeiten festgestellt, können die Kassenprüfer verlangen, dass die Mitglieder per Newsletter hierüber unterrichtet werden.

§ 19 Gesundheitsfonds

Zur Förderung des Vereinszwecks insbesondere für das Eintreten der Gesunderhaltung der Rasse Mops wird ein Fond eingerichtet. Die finanziellen Mittel dieses Fonds dürfen nur und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke, Forschungsvorhaben, Unterstützung von Screenings usw. verwendet werden. In den Fond fließen vorrangig die von den Züchtern und Deckrüdenhaltern erhobenen Gesundheitsbeiträge sowie Spenden und ein 10 v. H.- Anteil des Mitgliedsbeitrages der Förder- und Familienmitglieder.

Bei der Entscheidung der Vergabe von Fondmitteln hat der Vorstand den Beauftragten der Fördermitglieder zu beteiligen, der in diesem Fall stimmberechtigt ist.

§ 20 Sonderbestimmungen

1. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Regelungen der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.
2. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.
3. In dringenden Fällen ist der Vorstand ermächtigt, notwendige Änderungen, die sich z. B. aus der Zugehörigkeit zum VDH ergeben können, vorzunehmen. Für ihre Wirksamkeit bedürfen sie der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
4. Die Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung entscheiden. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel (80 v. H.) der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Wenn weniger als die Hälfte der Gesamtmitglieder anwesend sind, bedarf es zusätzlich der schriftlichen Zustimmung von 75 v. H. aller Mitglieder.
2. Für eine Fusion mit einem anderen VDH - Mitgliedsverein gilt § 21 Abs. 1 mit Ausnahme des Satzes 3 entsprechend.
3. Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fließt der als gemeinnützig anerkannten Gesellschaft zur Förderung kynologischer Forschung e. V. - GkF - mit Sitz in Bonn zu. Sollte diese nicht mehr existent oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein, ist stattdessen eine andere als gemeinnützig anerkannte kynologische Körperschaft oder ein als gemeinnützig anerkannter Tierschutzverein zu wählen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit dem Auflösungsbeschluss.

Diese erste Satzung des Clubs für den Mops (CfdM) wurde auf der Gründungsversammlung am 02. November 2013 in Titisee - Neustadt, Hotelpark Brugger, beschlossen.

Änderung der Satzung durch Beschluss des Vorstandes vom 26. September 2014 gemäß § 1 a Absatz 3 dieser Satzung im Rahmen des Antrages auf vorläufige Mitgliedschaft ; geändert wurden: § 1 Abs. 1; § 1 Abs. 4; § 2 Abs. I am Ende; § 5 Abs. 1 lit d; § 6 Nr. 3; § 15

Abs. 3 und 5. Die geänderte Fassung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die geänderte Fassung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Änderung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.10.2017 gemäß § 1 a Absatz 3 dieser Satzung im Rahmen des Antrages auf vorläufige Mitgliedschaft; geändert wurden: § 5 Abs. 2; § 7 Abs. 4, lit f; § 12 Abs. 3; § 12 Abs. 10, lit k; § 13 Abs. 6; § 13 Abs. 9, lit j; § 13 Abs. 12. Die geänderte Fassung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Zuletzt geändert durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 14.04.2019. Die geänderte Fassung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Zuletzt geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14. September 2019. Die geänderte Fassung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Zuletzt geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 04. Mai 2024. Die geänderte Fassung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.